

Entwurf

Gemeinde Waldburg Landkreis Ravensburg

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 7. Juli 2022

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg am 7. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Waldburg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten
2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten
3. Altersgemischte Kinderbetreuung
4. Kinderkrippen
5. Ganztagesbetreuung

(2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet zum 31. August des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 1 Monat unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Betreuungseinrichtung
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührendschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Bei der erstmaligen Aufnahme des Kindes nach dem 15. des laufenden Monats wird der Beitrag erst ab dem darauffolgenden Monat erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührendschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührendschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

a) Regelkindergarten

	2021/22	2022/23
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	122 €	127 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	95 €	99 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	63 €	66 €
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	21 €	22 €

b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten

	2021/22	2022/23
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	143 €	149 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	108 €	112 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	71 €	74 €
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	24 €	25 €

c) Betreuung für Kinder unter 3 Jahren (altersgemischte Gruppen – Kinder ab 2 Jahren)

Betreuung 5 Tage / Woche	2021/22	2022/23
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	245 €	255 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	188 €	195 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	126 €	131 €
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	42 €	44 €

Betreuung pro Tag / Woche	2021/22	2022/23
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	69 €	72 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	51 €	53 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	37 €	38 €
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	17 €	18 €

d) Betreuung für Kinder unter 3 Jahren (Kinderkrippen – Kinder ab 1 Jahr)

Betreuung 5 Tage / Woche	2021/22	2022/23
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	362 €	376 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	269 €	279 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	182 €	189 €
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	72 €	75 €

Betreuung pro Tag / Woche	2021/22	2022/23
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	94 €	98 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	71 €	74 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50 €	52 €
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	25 €	26 €

e) zusätzliche verlängerte Betreuungszeit bis 14.30 Uhr mit Mittagessen

Betreuung pro Tag / Woche	2021/22	2022/23
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	30 €	31 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	25 €	26 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	19 €	20 €
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	15 €	16 €

f) Ganztagesbetreuung

Zum Regelbeitrag kommen für die Ganztagesbetreuung (incl. Mittagessen) noch folgende Elternbeiträge pro Tag / Woche hinzu	2021/22	2022/23
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	94 €	98 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	76 €	79 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	60 €	62 €
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	42 €	44 €

Die genannten Gebühren beziehen sich jeweils auf einen Monat (Monatsgebühren).

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Waldburg, den 7. Juli 2022
gez. Röger
Bürgermeister

Anmerkung: *Kursiv* gedruckt sind die bisherigen Gebührensätze 2021/22
Fett gedruckt sind die Gebührenempfehlungen 2022/23

Az.: 460.15/Hz